

das Beichtkind zu behandeln wie jeder andere, der in einer solchen Sündengelegenheit lebt. Wie aber die Occasionarii zu behandeln sind, wird als bekannt aus der Moral vorausgesetzt.

Aus den bisherigen Ausführungen ergibt sich nun, ob der Beichtvater mit Kajus und Kaja richtig entschieden hat. Wenn dieselben keine schweren Sünden begangen hatten, die in notwendigem Zusammenhange mit dem Modellstehen sich befanden, und wenn sie einen sehr triftigen Grund hatten, durch Modellstehen ihren Unterhalt zu verdienen, so durfte der Beichtvater sie nicht zwingen, das Modellstehen dran zu geben. Wenn aber zwar einige Sünden vorgekommen waren, aber nicht so viele und derartige, daß das Modellstehen zur occasio proxima peccandi wurde, mußte der Beichtvater sie ernst ermahnen, diese occasio peccandi zu meiden oder durch geeignete Mittel zu überwinden. Wenn endlich für Kajus und Kaja das Modellstehen eine freiwillige nächste Sündengelegenheit war, die nicht anders gehoben werden konnte, als durch Unterlassung des Modellstehens, und wenn trotzdem die beiden Pönitenten sich weigerten, dies künftig zu unterlassen, so konnte und mußte der Beichtvater die Absolution verweigern.¹⁾

Freiburg (Schweiz). Dr. Prümmer O. P., Univ.-Prof.

IV. (Irregularität wegen Verstümmelung?) Alfred, ein junger Priester, wurde zur Militärseelsorge einberufen und wirkte als Seelsorger in einem Lazarett, in welchem viele Verwundete aus dem nahe gelegenen Schlachtfelde untergebracht wurden. Er hatte, bevor er den priesterlichen Beruf erwählte, mehrere Jahre Medizin studiert und sich in der Arzneikunde bedeutende Kenntnisse erworben. Er freute sich, in seiner gegenwärtigen Lage öfters Gelegenheit zu haben, die erworbenen medizinischen Kenntnisse verwerten zu können, da sich manchmal der Mangel an Aerzten fühlbar machte und darum seine Mitwirkung den Aerzten erwünscht war. Einmal wurde ein Soldat gebracht, dessen Bein durch einen Granatensplitter verwundet war. Da zufällig kein Arzt gegenwärtig war und Alfred nicht wußte, wann die Aerzte dem Verwundeten würden Hilfe bringen können, glaubte er selbst durch einen operativen Eingriff das Eisen aus dem Beine entfernen zu sollen, da er im Gebrauche der chirurgischen Instrumente die nötige Fertigkeit zu besitzen meinte. Doch mißlang der

¹⁾ Von den neueren Theologen behandeln die Frage nach Erlaubtheit des Modellstehens unter anderen Verardi (de occasionariis et recidivis, n. 296), Göpfert (Moraltheologie II, n. 235), Génicot (Theol. mor. I, 407), Noldin (de sexto praecepto n. 60). Letzterer faßt kurz die Bedingungen zur Erlaubtheit des Modellstehens folgendermaßen zusammen: „a) ut exemplar vere necessarium sit; b) ut denudatio non ultra necessitatem extendatur; etenim finis artis obtineri potest, etsi partes prorsus obsoenae tegantur; c) ut abhilitis cautelis, praesertim oratione et honesta intentione serio artis studio vacandi excludatur periculum consensus in delectationem forte suborientem.“ Dieje Bedingungen gelten ebensowohl für die Modelle wie für den Künstler. Vergl. auch unser Man. Theol. mor. II, n. 695.

Bersuch und der Arzt, der am nächsten Tage das Bein untersuchte und Symptome der Blutvergiftung sah, beschloß, die Amputation des Beines vorzunehmen. Alfred war nun im Gewissen sehr unruhigt, indem er sich erinnerte, daß er durch die Ausübung der ärztlichen Praxis und besonders durch die gewagte Operation ein kirchliches Gebot übertreten habe und vielleicht sogar irregulär geworden sei. — Es fragt sich nun: War seine Gewissensangst begründet? Hat er wirklich ein Kirchengebot übertreten? Wann verfällt der Priester durch Ausübung der Chirurgie der Irregularität?

Die Ausübung der ärztlichen Praxis war in den ersten christlichen Jahrhunderten durch kein kirchliches Gesetz verboten. Papst Benedict XIV. führt in seinem Werke „De synodo dioecesana“ (L. XIII. c. X. n. 5) mehrere Beispiele von Bischöfen auf, die nebst ihrem bischöflichen Amt auch die Arzneikunst ausübten, z. B. der heilige Juvenal, der heilige Eusebius v. Vercelli... Weil aber, so fährt derjelbe Papst an der erwähnten Stelle fort, die Kirche im Verlaufe der Zeit aus gerechten und wichtigen Gründen (justis et urgentibus de causis) es für angemessen hielt, den Mönchen und Alerifern der höheren Weihen die Ausübung der ärztlichen Praxis zu verbieten, wie zum Beispiel auf dem Konzil von Reims (1131), auf dem Lateran-Konzil (1139)... deren Bestimmungen vom Papst Alexander III. und Honorius III. bestätigt wurden —, darum war in der Folge zur Ausübung der ärztlichen Praxis die Erlaubnis des apostolischen Stuhles notwendig. Diese Erlaubnis wurde nur dann erteilt, wenn an einem Orte kein Arzt oder solche im Verhältnis zur Bevölkerung in nicht genügender Zahl vorhanden waren; auch manchmal wegen Armut des Priesters, damit er sich und den Seinen den nötigen Lebensunterhalt erwerben konnte. Stets aber war der erteilten Erlaubnis die Klausel beigefügt: *absque incisione et adustione*. — Das IV. Lateran-Konzil traf die Bestimmung: *Nec ullam chirurgiae artem subdiaconus, diaconus vel sacerdos exerceat, quae adustionem vel incisionem inducit* (c. 9, X. 3, 50). Wie streng die Ausübung der Chirurgie durch Schneiden verboten war, geht aus einem Dekretal Innozenz' III. (in Cap. Tua nos de homicidio) hervor, in welchem ein diesbezüglicher Fall erwähnt wird. Ein Mönch, der die ärztliche Wissenschaft vollkommen erlernt hatte und dieselbe nicht aus Gewissensucht, sondern nur aus Barmherzigkeit ausübte, hatte eine Frau von einer Geschwulst, die sich an ihrer Kehle gebildet hatte, durch einen Einschnitt befreit. Er hatte der Frau verboten, sich dem Winde auszusetzen, was sie aber wegen dringender Feldarbeiten nicht beobachtete, so daß sich ihr Zustand verschlimmerte und der Tod herbeigeführt wurde. Das Urteil des Papstes, dem dieser Fall vorgelegt wurde, lautete: „Dieser Mönch hat sehr schwer gefehlt, indem er sich ein fremdes Amt anmaßte, das ihm keineswegs zukam. Wenn er jedoch aus Mitleid und nicht aus Gewissensucht so gehandelt hat und zugleich in der Chirurgie die nötige Erfahrung hatte, auch

den gehörigen Fleiß anwandte, so ist er wegen dem, was durch den Ungehorsam der Frau eingetreten ist, nicht in der Weise zu tadeln, daß man mit ihm, nachdem er gebührende Genugtuung geleistet hat, nicht milder verfahren und die Zelebration der Messe gestatten sollte; sonst aber wäre ihm die Ausübung der priesterlichen Gewalt strenge verboten" (c. 19, X. 5, 12). — Die Ausübung der Arzneikunst absque incisione war seitdem durch kein allgemeines Gesetz verboten; wohl aber wurden von mehreren Partikular-Konzilien besonders des verschloßenen Jahrhunderts diesbezügliche Verbote erlassen. — Das Konzil von Utrecht (1865) tit. VIII, cap. 4, bestimmte: *Ars medendi corporibus omnibus omnino clericis interdicitur, utpote minus decens eos, qui animabus curandis incumbunt.* — Das Konzil von Rouen (1850) decr. XI. n. 16: *Medicorum chirurgorumve artem, tantis periculis obnoxiam clerici nunquam exercere praesumant, etiam sub praetextu caritatis.* — Der heilige Alfons lehrt, daß der Kleriker höherer Weihen durch Ausübung der ärztlichen und chirurgischen Praxis unter folgenden Bedingungen nicht irregular werde: 1^o. modo sit peritus; nam alias non effugeret irregularitatem, si temere vel contra praeceptum medici praeberet remedium, ex quo mors aut ejus notabilis acceleratio eveniret; 2^o. modo clericus medeatur sine incisione vel adustione; alioquin, cum id expresse vetetur clericis in sacris . . . sub poena irregularitatis (in Cap. Sententiam, *Ne clericis*), jam fiunt irregulares, si ex tali incisione vel adustione mors sequatur (L. VII. n. 384). Doch ist dieses Verbot nach demselben heiligen Lehrer kein absolutes. Er fährt fort: *Si tamen peritus absit, bene poterit tunc clericus aut monachus sine peccato et consequenter sine periculo irregularitatis incisionem et adustionem adhibere.* Nach diesen Worten „si peritus absit“ scheint auch der bloß dringende Notfall den Kleriker zu entschuldigen, wenn nur irgendwelche, wenn auch geringe Hoffnung des Geslingens vorhanden ist. — Unter dieses Verbot fällt natürlich nicht die gelegentliche Erteilung eines ärztlichen Rates oder die Verabreichung einer erprobten Medizin, besonders wenn ärztliche Hilfe nicht leicht zu finden ist. Darum scheint die Besorgnis Alfreds, durch Ausübung der ärztlichen Praxis ein Kirchengefetz übertreten zu haben, unbegründet zu sein; denn einerseits besitzt er die nötigen medizinischen Kenntnisse, welche einen guten Erfolg seiner Tätigkeit verbürgen konnten; anderseits dürfte im Lazarett wegen Mangel an Aerzten öfters der Fall der Notwendigkeit eingetreten sein. — Bedenklich aber erscheint die Operation, die er am verwundeten Soldaten vornahm. Wäre der von ihm gewagte operative Eingriff wirklich Ursache gewesen, daß die Amputation des Beines notwendig wurde, und nahm er denselben ohne hinreichenden Grund vor, da vielleicht ärztliche Hilfe ohne Gefahr für den Patienten abgewartet werden konnte, so wäre er freilich der Irregularität *ex defectu lenitatis*

verfallen, selbst dann, wenn er ohne schwer sündhaften Leichtsinn gehandelt hätte. Ließ er sich aber dabei vom eitlen Verlangen leiten, seine chirurgische Fertigkeit zu zeigen, obwohl er sich der Gefahr eines Misslingens wohl bewußt war, so lag der Fall einer mutilatio cum gravi culpa vor, welche die irregularitas ex delicto nach sich zieht. Dieser irregularitas würde er selbst dann verfallen sein, wenn er das verbietende kirchliche Gesetz und die auf Uebertritung desselben gesetzten Strafe nicht gekannt hätte oder sich desselben im Moment der Operation nicht bewußt gewesen wäre. — Doch ist die entgegengesetzte Ansicht, daß nämlich die Kenntnis der mit diesem Vergehen verbundenen Irregularität notwendig ist, um sich dieselbe zu ziehen, nicht ohne Probabilität; und Alfred wäre nach dieser Ansicht nur dann irregular geworden, wenn der leidige Fall offenkundig geworden wäre, weil dann die Irregularität propter infamiam eintreten würde, der man auch ohne Kenntnis der Strafe verfällt. (Vgl. Lehmkühl¹² II. 1290.) Da Alfred im Einverständnisse mit den Aerzten seine Praxis ausübte, dürfte die Gefahr, daß der Fall zur Kenntnis der Offenlichkeit gelangen werde, ausgeschlossen sein. Im Falle einer mutilatio occulta kann aber auch der Bischof die Dispens von der Irregularität erteilen. — Doch scheint es im gegebenen Falle sehr zweifelhaft, ob wirklich der von Alfred gewagte operative Eingriff Ursache der Blutvergiftung und der aus diesem Grunde notwendig gewordenen Amputation war oder ob nicht vielmehr das nicht frühzeitig genug entfernte Eisenstück das Unglück verschuldete. Da überdies Alfred die nötige ärzliche Erfahrung besitzt, konnte er die Ueberzeugung gewinnen, daß jede Verzögerung der Operation eine nächste Gefahr des Brandes oder der Blutvergiftung herbeiführen würde. Der Fall einer solchen Notwendigkeit entschuldigt vom Kirchengefetz und darum auch von der Irregularität. Hat Alfred wirklich in dieser Ueberzeugung gehandelt, so hat er weder gesündigt, noch auch die Irregularität sich zugezogen.

Mautern.

P. Fr. Leitner C. Ss. R.

V. (Kreuzifixfüßen und Konfiteor-Gebet als Ausdruck vollkommener Reue.) In einer Pastoralkonferenz steht die Art und Weise, vollkommene Reue zu erwecken, auf der Tagesordnung. Alle Teilnehmer sind vollends überzeugt von der Notwendigkeit, die Gläubigen besonders für die Zeit eventueller plötzlicher Todesgefahr in dieser Uebung praktisch zu belehren. Doch in Betreff der hier zu befolgenden Methode gehen ihre Ansichten etwas auseinander. Pastoraprofessor Dr G. betont zunächst, wie man in plötzlichen Todesgefahren ja keine Zeit mit anderen, unnötigen Uebungen verlieren soll, bevor man den Sterbenden zur Erweckung der vollkommenen Reue praktisch angeleitet hat. „Wie geht man vor, wenn jemand plötzlich in Todesgefahr kommt und kein Seelenarzt zur Hand ist? Man jammert und flagt, man weint um das Sterbebett des lieben Vaters, des franken